

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 199/78B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Kurt N [REDACTED],

[REDACTED] A [REDACTED] Street, B [REDACTED] / Australien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K [REDACTED] Straße [REDACTED], M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Dezember 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thum und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 26. Oktober 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter bezieht sich auf die Ausführungen des Landgerichts, das ohne Rechtsfehler darlegt, daß Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit des das frühere Verfahren abschließenden Urteils des Oberlandesgerichts Koblenz vom 24. Februar 1971 fehlten. Auf diesen Ermessensgrund berief sich der Beklagte zumindest in der Berufungserwiderung. Der Einwand der Beschwerde, der Berufungsrichter habe die Rechtsprechung des Senats vom Berufsunfall im Ausweichberuf übersehen, geht fehl. Der Kläger ist gelernter Konditor und hatte in seiner Heimat in Bäckereien und Konditoreien gearbeitet. Die Tätigkeit in einer Matzen-Fabrik an einer Teigwalzmaschine war für ihn kein Ausweichberuf. Auch die - erst im Zweitverfahren vorgebrachten - Einwände des Klägers gegen die Objektivität des Vertrauensarztes Dr. F. führen nicht zur Zulassung der Revision.

- 3 -

Der Kläger hat nicht aufgezeigt, in welchen Punkten die angeblich mangelnde Objektivität des Vertrauensarztes zu einer unrichtigen Beurteilung im Urteil vom 24. Februar 1971 geführt haben soll. Das Berufungsgericht verneint einen solchen Einfluß. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen sich in diesem Zusammenhang nicht.

Mai

Dr. Lang

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)